

HPK – STEUERBERATER RECHTSANWÄLTE

Brand – Landshut – Glauchau – Kemnath – Selb – Cham



EINNAHMEN - ÜBERSCHUSS - RECHNUNG

2015

Flughafenverein München e.V.

85326 München

Inhaltsverzeichnis

	Blatt
Auftrag und Auftragsdurchführung	3
Rechtliche Verhältnisse	3
Steuerrechtliche Verhältnisse	3
Bescheinigung	4
Unterschrift des Vorstands	4
Einnahmen-Ausgaben-Überschuss-Rechnung vom 01.01.2015 bis 31.12.2015	5
Vermögensübersicht zum 31.12.2015.....	6
Kontennachweis zur Einnahmen-Ausgaben-Überschuss-Rechnung	8
Kontennachweis zur Vermögensübersicht	9
Entwicklung des Anlagevermögens	11
Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungs- Gesellschaften	13

Auftrag und Auftragsdurchführung

Unsere Sozietät wurde beauftragt, die Einnahmen-Überschuss-Rechnung mit den entsprechenden Erläuterungen zu erstellen.

Die Erstellung der Einnahmen-Überschuss-Rechnung erfolgte im Rahmen des erteilten Auftrages.

Die Abschlussarbeiten wurden in der Zeit von Juni 2016 bis Juli 2016 mit Unterbrechungen durchgeführt.

Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Flughafenverein München e.V.
1. Vorstand:	Bihler Thomas
Handelsregistereintragung:	keine
Rechtsform:	eingetragener Verein
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember

Steuerrechtliche Verhältnisse

Der Betrieb wird unter der Steuernummer 115/109/80265 beim Finanzamt Freising steuerlich geführt.

Das Unternehmen unterliegt nach § 141 AO nicht der Buchführungspflicht.

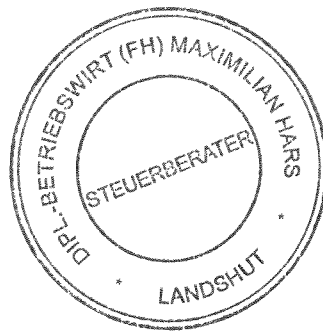
Bescheinigung

Nachstehendes Ergebnis wurde von uns auf der Grundlage der von uns geführten Bücher, der vorgelegten Unterlagen sowie der erteilten Auskünfte des

Flughafenverein München e.V.
Postfach 23 17 55,
85326 München

von uns erstellt.

Landshut, den 01. August 2016



A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Hars".

.....
Hars Maximilian
Steuerberater

Unterschrift des Unternehmers

München, den

.....
1. Vorstand: Bihler Thomas

EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

Flughafenverein München e.V. Förderung mildtätiger Zwecke, München

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. IDEELLER BEREICH			
I. Nicht steuerbare Einnahmen			
1. Mitgliedsbeiträge		10.380,00	9.459,00
II. Nicht anzusetzende Ausgaben			
1. Abschreibungen	581,00		542,80
2. Übrige Ausgaben	<u>31.340,44</u>		<u>7.514,71</u>
		31.921,44	8.057,51
Gewinn/Verlust ideeller Bereich		<u>21.541,44-</u>	<u>1.401,49</u>
B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN			
I. Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)			
1. Steuerneutrale Einnahmen			
Spenden	159.553,07		66.040,95
2. Nicht abziehbare Ausgaben			
Gezahlte/hingeebene Spenden	<u>148.546,74</u>		<u>152.143,12</u>
		11.006,33	86.102,17-
Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten		<u>11.006,33</u>	<u>86.102,17-</u>
		_____	_____
C. VEREINSERGEBNIS		<u><u>10.535,11-</u></u>	<u><u>84.700,68-</u></u>

VERMÖGENSÜBERSICHT zum 31. Dezember 2015

Flughafenverein München e.V. Förderung mildtätiger Zwecke, München

AKTIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Sachanlagen		
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		
Sonstige Anlagen und Ausstattung	2.181,00	1.363,00
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Kasse, Bank	24.280,26	35.633,97
	<hr/>	<hr/>
	26.461,26	36.996,97
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

VERMÖGENSÜBERSICHT zum 31. Dezember 2015

Flughafenverein München e.V. Förderung mildtätiger Zwecke, München

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. VEREINSVERMÖGEN			
I. Ergebnisvorträge			
1. Ideeller Bereich	36.996,37		108.716,69
2. Andere ertragsteuer- pflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe	<u>0,00</u>		<u>12.980,36</u>
		36.996,37	121.697,05
II. Vereinsergebnis		10.535,11-	84.700,68-
B. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		0,00	0,60
		<u> </u>	<u> </u>
		26.461,26	36.996,97
		<u> </u>	<u> </u>

KONTENNACHWEIS zur Überschussrechnung vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

Flughafenverein München e.V. Förderung mildtätiger Zwecke, München

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
IDEELLER BEREICH				
Mitgliedsbeiträge				
2110 0	Echte Mitgliedsbeiträge bis 300 Euro		10.380,00	9.459,00
Abschreibungen				
2500 0	Abschreibungen auf Sachanlagen		581,00-	542,80-
Übrige Ausgaben				
2702 0	Porto, Telefon	667,90-		588,24-
2704 0	Sonstige Verwaltungskosten	26.385,64-		6.123,87-
2753 0	Versicherungen, Beiträge	591,95-		802,60-
2894 0	Rechts- und Beratungskosten	<u>3.694,95-</u>		<u>0,00</u>
			31.340,44-	7.514,71-
ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN				
Spenden				
3221 0	Geldzuwendungen gg. Zuwendungsbestätig.	73.517,33		66.135,90
3221 5	Geldzuwendung f. Findelkind Franziska	4.941,55		0,00
3221 6	Geldzuwendungen für Nepal	5.000,00		0,00
3221 7	Geldzuwendungen Feuerwehrmann Eglhuber	77.261,23		0,00
3225 0	Sachzuwendungen gg. Zuwendungsbestätig.	<u>1.167,04-</u>		<u>94,95-</u>
			159.553,07	66.040,95
Gezahlte/hingegebene Spenden				
3251 0	Gezahlte Spenden / Zuwendungen	76.251,63-		134.520,48-
3251 4	Gezahlte Spenden Theodor Fusban	0,00		11.900,97-
3251 6	Gezahlte Spenden Philippinen	0,00		1.000,00-
3251 7	Gezahlte Spenden, Findelkind Franziska	1.000,00-		0,00
3251 8	Gezahlte Spenden Nepal	5.000,00-		0,00
3251 9	Gezahlte Spenden Feuerwehrmann Eglhuber	66.295,11-		0,00
3252 0	Hingegebene Sachspenden/-zuwendungen	<u>0,00</u>		<u>4.721,67-</u>
			148.546,74-	152.143,12-
VEREINSERGEBNIS				
VEREINSERGEBNIS			<u>10.535,11-</u>	<u>84.700,68-</u>

KONTENNACHWEIS zur Vermögensübersicht zum 31.12.2015

Flughafenverein München e.V. Förderung mildtätiger Zwecke, München

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
	Sonstige Anlagen und Ausstattung			
410 0	Geschäftsausstattung		2.181,00	1.363,00
	Kasse, Bank			
940 0	Sparkasse Erding # 966333	20.347,93		35.633,97
950 1	Spk #20341947 Findelkind Franziska	<u>3.932,33</u>		<u>0,00</u>
			24.280,26	35.633,97
			<hr/>	<hr/>
	Summe Aktiva		26.461,26	36.996,97
			<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

KONTENNACHWEIS zur Vermögensübersicht zum 31.12.2015

Flughafenverein München e.V. Förderung mildtätiger Zwecke, München

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Ideeller Bereich			
1082 0	Vortrag ideeller Bereich		36.996,37	108.716,69
	Andere ertragsteuer- pflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe			
1088 0	Vortrag sonstige Geschäftsbetriebe		0,00	12.980,36
	Vereinsergebnis			
	VEREINSERGEBNIS		10.535,11-	84.700,68-
	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
950 0	Spk.Erding # 20070348		0,00	0,60
			<hr/>	<hr/>
	Summe Passiva		26.461,26	36.996,97
			<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

Flughafenverein München e.V.
München

Konto	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2015 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2015 EUR
0410 0	Geschäftsaus- stattung	Ansch-/Herst-K	2.578,68	1.399,00			3.977,68
		Abschreibung	1.215,68	581,00			1.796,68
		Buchwerte	1.363,00	1.399,00		581,00	2.181,00
Summe		Ansch-/Herst-K	2.578,68	1.399,00			3.977,68
		Abschreibung	1.215,68	581,00			1.796,68
		Buchwerte	1.363,00	1.399,00		581,00	2.181,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

Flughafenverein München e.V.
München

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der %	Stand zum 01.01.2015 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2015 EUR
0410 0	Geschäftsaus- stattung							
4100001	Gravis Mac Book	11.09.2012	AHK	1.512,88				1.512,88
		Linear	Absch	1.176,88	335,00			1.511,88
		3/00 33,33 BW		336,00			335,00	1,00
4100002	Kamera Nikon D 5300 und Objektiv	25.10.2014	AHK	1.065,80				1.065,80
		Linear	Absch	38,80	152,00			190,80
		7/00 14,29 BW		1.027,00			152,00	875,00
4100003	DJI Phantom 3 Multicopter	16.09.2015	AHK		1.399,00			1.399,00
		Linear	Absch		94,00			94,00
		5/00 20,00 BW			1.399,00		94,00	1.305,00
Summe	Geschäftsaus- stattung		Ansch-/Herst-K	2.578,68	1.399,00			3.977,68
			Abschreibung	1.215,68	581,00			1.796,68
			Buchwerte	1.363,00	1.399,00		581,00	2.181,00

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: 01.03.2013

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (3) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel für fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.
- (6) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

3. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i. S. d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Der Nachbesserungsanspruch muss unverzüglich nach Kenntniserlangung geltend gemacht werden. Die Mängelbeseitigung kann nur binnen einer angemessenen Frist verlangt werden. Soweit der Mangel durch den Mandanten verursacht wurde, ist der Steuerberater berechtigt, die Kosten zur Beseitigung der Mängel in angemessenem Umfang in Rechnung zu stellen.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ungerechtfertigt ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Hat der Steuerberater bereits eine Teilleistung bewirkt, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des gesamten Vertrags nur verlangen, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat. Die Rückgängigmachung des Vertrags ist ausgeschlossen, wenn die geltend gemachten Mängel unwesentlich sind oder der Auftraggeber allein oder überwiegend die Verantwortung für die Mangelhaftigkeit zu vertreten hat.
- (3) Offensbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf **2.000.000 Euro (in Worten: zwei Million Euro)** begrenzt. Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und derselben Handlung ergeben, die von demselben Anspruchsberechtigten aus verschiedenen Handlungen gegen den Steuerberater oder seine Mitarbeiter geltend gemacht werden, soweit ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.
- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.
- (6) Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (7) Eine Haftung des Auftragnehmers wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts ist ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt nicht im Rahmen eines ausdrücklich übernommenen Auftrages, zu dessen Erledigung die Anwendung des ausländischen Rechts erforderlich und die Haftung des Auftragnehmers schriftlich auch auf Schäden wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts ausgedehnt worden ist.

6. Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerbersaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerbersaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerbersaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerbersater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerbersaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerbersater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerbersater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerbersater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerbersater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerbersater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerbersater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 8 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerbersaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerbersater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Bemessung der Vergütung, Vorschuss

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerbersaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerbersater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften, es sei denn, es wäre eine Vereinbarung gemäß § 4 StBVV über eine höhere Vergütung getroffen worden.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG) oder bei Abschluss einer Honorarvereinbarung, gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerbersaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerbersater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerbersater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerbersater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

8. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner nach Maßgabe des § 6626 ff. BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerbersater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerbersater nach Nr. 5.
- (4) Der Steuerbersater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerbersater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerbersater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerbersater abzuholen.

9. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

- (1) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerbersaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (2) Wird der Auftrag aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so hat der Steuerbersater Anspruch auf mindestens 50 v.H. der ihm für die Ausführung des gesamten Auftrags zustehenden Vergütung.
- (3) Weitergehende Ansprüche des Steuerbersaters auf Schadenersatz bleiben unberührt.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerbersater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerbersater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem sie ihm zugegangen sind, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerbersater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerbersater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerbersater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerbersater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerbersater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

11. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der weiteren Beratungsstelle des Steuerbersaters, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebtem Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.